

## Profilbericht – Forderungen konkret!

### Soziale Arbeit gegen häusliche Gewalt

Die Fachkräftekampagne #dauerhaftsystemrelevant macht auf die Relevanz und die Bedarfe von Fachkräften der Sozialen Arbeit aufmerksam. Sie fordert politische Entscheidungsträger\*innen auf, die Bedarfe der Fachkräfte und Organisationen der Sozialen Arbeit ernst zu nehmen und umgehend angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die vorliegenden Profilberichte konkretisieren diese Forderung in bestimmten Handlungsfeldern und Wirkungsbereichen der vielfältigen Profession Sozialer Arbeit. Verfasst wurden sie von Fachkräften und Expert\*innen aus Praxis und Wissenschaft.

## Wie wirkt Soziale Arbeit gegen häusliche Gewalt?

Professionelle Opferhilfe ist zu einem Tätigkeitsschwerpunkt Sozialer Arbeit geworden, die als Profession einen Beitrag zu Prävention, Bewältigung und Lösung sozialer Problemlagen leistet und sich an Menschenwürde und Menschenrechten orientiert.<sup>1</sup> Qualifizierte Opferhilfe als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit leistet einen Beitrag zur Bewältigung oft erheblicher sozialer und gesundheitlicher Schäden, die mit dem Erleben verschiedener Formen von Gewalt einhergehen. Ziele sind dabei die Wiederherstellung von Sicherheit und Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalt.<sup>2</sup>

Nach einer Studie von Leuschner und Schwanengel<sup>3</sup> wurde 2015 eine Grundgesamtheit von 1360 Einrichtungen der Opferhilfe in Deutschland ermittelt.

Unterstützungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt (31 Prozent), Stalking

---

<sup>1</sup> Hartmann, Jutta (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, Jutta (Hrsg.). Perspektiven Professioneller Opferhilfe: Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden. S. 9

<sup>2</sup> Priet, Rosemarie (2010). Fachberatung für Kriminalitätsopter Opferberatung in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. In: Hartmann, Jutta (Hrsg.): Perspektiven Professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden. S. 162

<sup>3</sup> Leuschner, Fredericke; Schwanengel, Colin (2015). Atlas der Opferhilfen in Deutschland. Kriminologische Zentralstelle Kriminologie und Praxis, 69. Wiesbaden. S. 61

(21 Prozent) sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (20,6 Prozent) machen einen Hauptteil der Opferhilfe in Deutschland aus.

*„Als häusliche Gewalt werden alle Formen körperlicher, sexueller, seelischer, sozialer und ökonomischer Gewalt bezeichnet, die zwischen erwachsenen Personen in einer bestehenden oder ehemaligen Beziehung zueinander ausgeübt wird. Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen“<sup>4</sup>.*

Häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung und ein soziales Problem mit weltweiter Verbreitung und gravierenden psychischen, physischen, sozialen und ökonomischen Folgen für Betroffene und Gesellschaft.<sup>5</sup> Sie betrifft alle Bildungs- und Einkommensschichten, existiert in allen Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen. Jede vierte Frau im Alter von 16-85 hat in Deutschland im Verlauf ihres Lebens mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch einen aktuellen oder früheren Beziehungspartner erlebt, über die Hälfte dieser Frauen lebten zum Zeitpunkt der Gewalt mit Kindern<sup>6</sup>. Laut polizeilicher Kriminalstatistik sind im Jahr 2019 insgesamt 141.792 Personen in Deutschland Opfer von partnerschaftlicher Gewalt geworden, 81 % Prozent der Opfer waren weiblich. Unter Gewaltvorfällen befanden sich 394 versuchte und 149 vollendete partnerschaftliche Tötungen, 117 davon Femizide.<sup>7</sup> Gesellschaftliche Folgekosten von häuslicher Gewalt werden für Deutschland auf 3.3 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.<sup>8</sup>

Die Beendigung häuslicher Gewalt muss als eine interdisziplinäre Aufgabe gesehen werden, für die ein Zusammenwirken von Polizei, Justiz, Opferhilfe, Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe als Teil des Kinderschutzsystems unabdingbar ist.

Frauenhäuser sind ein Teil des Hilfesystems und bieten eine vorübergehende anonyme Unterkunft für Betroffene und ihre Kinder. Sie sollen Betroffenen die Möglichkeit bieten, zur Ruhe zu kommen, Abstand zu finden und eine gewaltfreie Perspektive aufzubauen.

---

<sup>4</sup> BIG e.V. (Hrsg.) (2013). BIG Dokumentation. Beratung- Intervention- Gewaltprävention bei häuslicher Gewalt. Berlin. S. 8

<sup>5</sup> WHO 2004

<sup>6</sup> Müller, Ursula; Schröttle, Monika (2004). BMFSFJ (Hrsg.). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. S. 7-8

<sup>7</sup> BKA 2020, 4-6

<sup>8</sup> Sacco errechnet in ihrer ersten Kostenstudie für Deutschland 2017 einen Betrag von 46,5 Euro pro Bundesbürger pro Jahr für die Folgen häuslicher Gewalt.

Inhalte der Unterstützung sind Begleitung bei Entscheidungsfindung, Gesundheitsfragen, finanziellen und rechtlichen Folgen der Flucht, Beantragung von Leistungen z.B. Unterhaltsvorschuss, das Erwirken von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie der Klärung von Sorge und Umgang und der Neugestaltung von Kindererziehung. Sozialtherapeutische Beratungen dienen der Aufarbeitung der erfahrenen Gewalt, dem Erlernen von Handlungsstrategien zur Deeskalation, der Aufklärung über Dynamiken häuslicher Gewalt sowie der Stärkung des Selbstwertes. Sozialarbeiter\*innen begleiten bei Amts- und Behördengängen, unterstützen bei der Wohnungssuche und dem Übergang in weitere Hilfeangebote bei Anwalt\*innen, Ärzt\*innen, Therapeut\*innen, sowie Beratungsstellen und Behörden.<sup>9</sup>

Nach aktuellem Bericht des BMFSFJ<sup>10</sup> gibt es in der Bundesrepublik derzeit 336 Frauenhäuser und weitere 72 Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die insgesamt 5086 Plätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus zählt das Hilfenetz eine Reihe von Fachberatungsstellen, darunter 172 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt sowie 261 Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, welche nach einer polizeilichen Intervention pro-aktiv Beratung anbieten. Kinderschutzdienste und Kinderschutzzentren bieten ein Angebot für Kinder -und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb des familiären Kontextes Opfer oder Zeugen von Gewalt wurden.

Unerlässlicher Baustein für die Verhinderung weiterer Gewalt sind ebenfalls Täterprojekte und Beratungsangebote für Gewaltausübende, denn Täterarbeit ist Opferschutz.

Einrichtungen der Opferhilfe agieren zu 55,8 Prozent als eigenständiger eingetragener Verein, weitere 27,1 Prozent sind Teil eines solchen Vereines. Die Finanzierung der Einrichtungen ergibt sich mit unterschiedlichem Anteil aus Mitteln von Stadt/Kommune, Land, Spenden- und Bußgeldern sowie Mitgliedsbeiträgen oder Stiftungsmitteln. 15 Prozent der Einrichtungen erheben zudem Gebühren für Klient\*innen. Die wenigsten erhalten eine Finanzierung durch den Bund. In den meisten Einrichtungen sind zwei bis fünf hauptamtliche MitarbeiterInnen beschäftigt. Der Großteil der Arbeitnehmer\*innen arbeitet in Teilzeit, 51,9 Prozent der Einrichtungen verfügen über keine Vollzeitstelle. Etwa

---

<sup>9</sup> Wahren, Juliane (2016). Soziale Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen. Neue Wege der Gesundheitsförderung. Marburg, S. 60-62

<sup>10</sup> GREVIO (2020). Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

ein Viertel der Einrichtungen bindet mindestens teilweise Ehrenamtliche in die Betreuung der Betroffenen ein.<sup>11</sup>

## Misstände

In Deutschland ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) am 01.02.2018 in Kraft getreten. Am 01.09.2020 hat Deutschland einen ersten Staatenbericht zum Umsetzungsstand des Gewaltschutz-Abkommens eingereicht.

In einer Stellungnahme der CEDAW-Allianz Deutschland<sup>12</sup> anlässlich des 40. Jubiläums der Frauenrechtskonvention vom November 2019 stellt diese gravierende Mängel des Feldes heraus:

- Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt sind in Deutschland nicht flächendeckend und nicht mit erforderlichen Kapazitäten vorhanden. Folgen sind die eingeschränkte Erreichbarkeit und langen Wartezeiten auf Beratungstermine, eine Reduzierung der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit, fehlende längerfristige Beratung und Begleitung sowie Unterstützung von Angehörigen.
- Der Schutz im Frauenhaus ist in Deutschland für schutzsuchende Frauen\* und ihre Kinder nicht flächendeckend gesichert, es fehlen Plätze und entsprechendes Personal. Schutzsuchende Frauen\* und ihre Kinder können regelmäßig aus Platzmangel in Frauenhäusern nicht aufgenommen werden. Für Migrant\*innen und geflüchtete Frauen\* sind ausländerrechtliche Regelungen, wie z. B. fehlende Leistungsansprüche die Residenzpflicht und fehlende Finanzierung von Sprachmittlung Zugangshürden. Für Frauen\* mit Behinderungen, mit Suchtproblemen, mit jugendlichen Kindern sowie für Transfrauen gibt es häufig keine geeigneten Frauenhausplätze. Gerade besonders vulnerablen Gruppen sind jedoch im Besonderen auf Schutzunterkünfte angewiesen.

---

<sup>11</sup> Leuschner und Schwanengel 2015, 66-68

<sup>12</sup> [https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion\\_A5\\_191121\\_AlternativBericht.pdf](https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion_A5_191121_AlternativBericht.pdf)

- Es fehlt eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen. 43 % der Bewohner\*innen trugen die Kosten ihres Frauenhausaufenthaltes 2019 ganz oder teilweise selbst<sup>13</sup>.
- Angebote für Täter\*innen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt im Sinne der Prävention gibt es nicht flächendeckend, die personellen Ressourcen sind nicht bedarfsgerecht.

## Forderungen

Wir Fachkräfte der Sozialen Arbeit fordern...

- Ausbau der Frauenhäuser sowie die Schaffung eines verbindlichen Rechtsanspruchs auf einen Frauenhausplatz

*Begründung:* Laut Angaben der Frauenhauskoordinierung e.V. fehlen in Deutschland 14.200 Frauenhausplätze. Noch immer ist das Hilfesystem ungenügend ausgebaut und chronisch unterfinanziert. Es ist außerdem so hürdenreich, dass Frauen\* die wenigen freien Plätze oft gar nicht in Anspruch nehmen können. Das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein erster Schritt für den Ausbau von Frauenhäusern, dem Schritte zu Ausbau und Sicherung der Personaldecke folgen müssen. Eine Vereinheitlichung der Finanzierungsstruktur muss dazu führen, Abweisungen von Betroffenen zu verhindern und Einrichtungen Planungssicherheit zu bieten.

- Flächendeckenden Ausbau spezifischer Angebote zur zeitnahen und längerfristigen Ansprache von Kindern- und Jugendlichen bei und nach häuslicher Gewalt sowie Ausbau der Arbeit von Täterprojekten und Beratungsstellen

*Begründung:* Die Übernahme von Verantwortung für geschehene Gewalt durch gewaltausübende Erwachsene sowie ein kindgerechtes Beratungsangebot sind für Kinder- und Jugendliche wichtige Faktoren der Aufarbeitung von häuslicher

---

<sup>13</sup> FHK 2020. Bewohner\_innenstatistik 2019

Gewalt. Sie mindern damit nicht nur die langfristigen Folgekosten der Gewalterfahrung, sondern bieten auch die Chance, die Übernahme von Gewalt in die nächste Generation zu verhindern.

*Konkret:*

- Eine Stelle von mindestens 0,5 VZA für die Zeitnahme pro-aktive Ansprache von Kindern und Jugendlichen an jeder Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
- Schaffung von Ressourcen für Soziale Gruppenarbeit sowie längerfristige Begleitung von Kindern nach häuslicher Gewalt bei geeigneten Trägern wie Kinderschutzdiensten, Familienberatungsstellen oder Fachberatungsstellen je Einzugsgebiet von 100.000 Einwohnern
- Ausbau der Angebote der Täterarbeit bei häuslicher und sexueller Gewalt als Teil des Opferschutzes unter den Standards der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. als Teil jedes Netzwerkes gegen häusliche Gewalt
- Eine bedarfsgerechte und sichere Finanzierung für alle Einrichtungen der professionellen Opferhilfe

*Begründung:* Bestehende Fachberatungsstellen arbeiten häufig am Rande ihrer Kapazitäten. Dies führt zu Folgen für die Versorgung Betroffener und die Belastung von Mitarbeiterinnen. Finanzierung über freiwillige Leistungen der kommunalen Mittel/ Landesmittel mit rückwirkenden Bewilligungen, kurze Bewilligungszeiträume, Finanzierung über Einzelfälle sowie befristete Projektgelder und Drittmittel aus Buß- und Stiftungsgeldern nehmen Einrichtungen die Planungssicherheit und hinterlassen Finanzierungslücken insbesondere bei Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsangebote, Vernetzungs- und Gremienarbeit sowie Weiterbildung und Supervision. All diese Bestandteile sind für die professionelle Arbeit unerlässlich. Fachberatungsstellen erreichen immer mehr Zielgruppen und erhalten

statistisch mehr Beratungsanfragen<sup>14</sup>, gleichzeitig reicht das Volumen an Personal bzw. Arbeitszeit häufig nicht aus, um spezifische Aufgabenbereiche in gewünschter Qualität umzusetzen<sup>15</sup>.

*Konkret:* Bedarfsgerechte Finanzierung bedeutet...

- Eine nach Einwohnerzahl/Einzugsgebiet berechnete angemessene Personaldecke mit mindestens zwei Stellen pro Einrichtung (z.B. Berechnung bff 201916 - für ambulante Fachberatung von geschlechterspezifischer Gewalt 6,5 VZA für ein Einzugsgebiet von 100.000 Einwohnern für Beratung, Gruppenarbeit, Prävention und Qualifizierung zzgl. Verwaltung und Stellenanteile für den Ausgleich regionaler Besonderheiten)
- Finanzierung angemessener Räumlichkeiten und Sachkosten
- Mittel für Prävention, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung, Fortbildung und Supervision
- Tarifgerechte Bezahlung von Mitarbeiter\*innen, um ein ausreichendes Qualifikationsniveau zu ermöglichen und zu honorieren

Sichere Finanzierung bedeutet...

- Regelangebote von Fachberatungsstellen müssen über die öffentliche Hand abgedeckt werden und in die Regelfinanzierung (keine Finanzierung über freiwillige Leistungen/ fallabhängige Finanzierung) aufgenommen werden. Bewilligungszeiträume sollten mindestens 4 Jahre umfassen.

---

<sup>14</sup> Statistik bff 2019

<sup>15</sup> BMFSFJ 2012. Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder

<sup>16</sup> <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html>

- Besonderheiten von Fällen von häuslicher Gewalt in den Reformplänen zum Kindschafts- und Unterhaltsrecht einbeziehen

*Begründung:* Das Umgangsrecht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen, besagt Art. 31 der Istanbul-Konvention sowie der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung<sup>17</sup>. In der familiengerichtlichen Praxis ist dieser Grundsatz noch nicht angekommen, die bisherigen Reformpläne zum Kindschafts- und Unterhaltsrecht könnten diese Situation verschlimmern. Fälle von häuslicher Gewalt brauchen ein gesondertes Vorgehen, dieses muss auch gesetzlich normiert werden.

---

<sup>17</sup> S. 22, Z. 876-877